

Gemeinde Gokels

Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Gokels“

Zusammenfassende Erklärung

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Bebauungsplan (B-Plan) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet wird, ist die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen. Die Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden im B-Plan umgesetzt:

- Höhenbeschränkungen der Anlagen
- Begrenzung der überdachten Fläche und Bodenversiegelung (GRZ 0,65).
- Entwicklung von Extensivgrünland zwischen und unter den Solarpanels durch entsprechende Pflegemaßnahmen.
- Erhalt vorhandener Knick- und Grabenstrukturen.
- Anpflanzung von Gehölzen zur zusätzlichen Eingrünung
- Zum Schutz von Knicks Mindestabstand der Module von 10 m (Biotopschutzstreifen).
- Ausgleich in Höhe von rund 16.953 m² für die Inanspruchnahme (vorwiegend Versiegelung und Überdachung) von Boden durch die Entwicklung von Extensivgrünland auf bisher als Intensivacker genutzten Flächen innerhalb der Biotopschutzstreifen und der als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzten Fläche innerhalb des Geltungsbereichs.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des B-Plans zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind innerhalb des Umweltberichtes entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. In der frühzeitigen Beteiligung und in der Trägerbeteiligung/öffentlichen Auslegung wurde hauptsächlich zu folgenden Themen Stellung genommen:

- Bezeichnung des Bebauungsplans
- Ausgestaltung und Ausmaß der Biotopschutzstreifen und Anpflanzflächen
- Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen
- Potenzialstudie Photovoltaikanlagen im Amt Mittelholstein
- Bedeutung der vorhandenen Gewässer
- Lage im Archäologischen Interessengebiet
- Einhaltung der Anbauverbotszone zur Landesstraße
- Blendwirkung der Photovoltaikanlage
- Anforderungen zur Ausgestaltung der Anlage zu den Gleisen von der DB

Als Resultat aus den Stellungnahmen wurde im Wesentlichen:

- Die Nummerierung des Bebauungsplans von Nr. 5 auf Nr. 6 geändert,
- die Anbauverbotszone zur Landesstraße in der Planzeichnung berücksichtigt,
- die Begründung mit einem Hinweis auf die Lage im Archäologischen Interessengebiet ergänzt,
- die Beschreibung der Anpflanzflächen konkretisiert und zwei Biotopschutzstreifen ergänzt,
- ein Hinweis auf die Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen auf der Planzeichnung ergänzt,
- die Beschreibung der im Gebiet vorhandenen Gewässer und den zu ihnen einzuhaltenden Abstand angepasst,

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung/Trägerbeteiligung sind Stellungnahmen der Behörden eingegangen. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben die eine Anpassung des Bebauungsplans mit sich gebracht haben.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Aufstellung des Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Für die Umsetzung der Planung am gewählten Standort bieten sich keine Ausführungsalternativen an, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft weiter minimieren würden. Höherwertige Strukturen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt und bleiben erhalten.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen.